

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DSV Deutschland Gruppe für Werk- und Dienstleistungen 12/2014

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge über die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen zwischen der DSV Road GmbH, der DSV Solutions GmbH, der DSV Air & Sea GmbH sowie der DSV Stuttgart GmbH & Co. KG (nachfolgend „DSV“) und dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“), jedoch nicht für Aufträge über ausschließliche Beförderungsleistungen.
- 1.2. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN gelten nur dann, wenn und soweit DSV diese schriftlich anerkennt.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Vertragsbestandteile sind (i) der Einzelauftrag, (ii) ggfs. die Preisvereinbarung, (iii) ggfs. getroffene Zusatzvereinbarungen und (iv) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.2. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den übrigen in Ziff. 2.1. genannten Vertragsbestandteilen haben die Regelungen der einzelnen Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihenfolge Vorrang.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Der AN erhebt für die Erstellung eines Angebotes keine Kosten.
- 3.2. Das Angebot des AN hat bezüglich Art, Beschaffenheit und Ausführung genau der Anfrage zu entsprechen. Im Falle einer Abweichung hat der AN ausdrücklich darauf hinzuweisen. An Abweichungen ist DSV nur gebunden, soweit DSV ausdrücklich schriftlich diesen zugestimmt hat.
- 3.3. Aufträge von DSV können schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg erteilt werden.
- 3.4. Die seitens DSV erteilten Aufträge sind in jedem Fall unverzüglich durch den AN schriftlich zu bestätigen.
- 3.5. Solange keine schriftliche Auftragsbestätigung bei DSV eingegangen ist, kann der Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widerrufen oder geändert werden.

4. Leistungserbringung

- 4.1. Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst oder durch eigene, entsprechend qualifizierte Arbeitnehmer und, soweit dies erforderlich ist, unter Zuhilfenahme geeigneter technischer Mittel. Für nicht deutsche Arbeitnehmer wird der AN das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis auf Verlangen von DSV nachweisen.
- 4.2. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DSV unzulässig und berechtigt DSV, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. Der AN hat sicherzustellen, dass Dritte sowie alle weiteren Erfüllungsgehilfen den gesetzlichen Anforderungen und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nachkommen, dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Pflichten nach Ziff. 4.4., 4.6., 12.1., 13.1., 13.3. und 13.4. Sollte DSV aus der Verletzung der vorstehenden Pflicht ein Schaden entstehen, ist der AN zu dessen Ersatz verpflichtet.
- 4.4. Zur Erbringung der Werk- und Dienstleistungen darf der AN nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen deutschen, EU und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind. Solche Listen sind insbesondere die Terrorlisten der EU sowie die US Denied Persons List (DPL), die US-Warning List, die US-Entity List, die US-Specially Designated Nationals List, die US-Specially Designated Terrorists List, die US Foreign Terrorist Organizations List und die US Specially Designated Global Terrorists.
Weiter bestätigt der AN, dass er keine Verbindungen zu Personen oder Organisationen unterhält, gegen die restriktive Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung oder andere außenwirtschaftsrechtliche Sanktionen verhängt wurden.
- 4.5. In der Einteilung der Arbeitszeit ist der AN frei. Der AN wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nur auf dem Gelände von DSV erbringen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags zwingend erforderlich ist und dies vorab schriftlich oder auf elektronischem Weg vereinbart wurde. In diesem Fall wird DSV dem AN soweit erforderlich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- 4.6. AN wird im Falle der Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände von DSV uneingeschränkt folgende Betriebs- und Sicherheitsvorschriften von DSV einhalten und an der Einhaltung präventiv mitwirken: DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement), DIN EN ISO 14001

(Umweltmanagement) und OHSAS 18001 (Arbeits- und Gesundheitsschutz). Soweit diese nicht öffentlich aushängen oder verfügbar sind, wird der AN diese bei DSV einfordern und DSV diese zur Verfügung stellen. Bei Missachtung der Betriebs- oder Sicherheitsvorschriften durch den AN oder von ihm eingesetzten Dritten, ist DSV berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie, soweit hieraus ein Schaden entsteht, vom AN Schadensersatz zu verlangen.

- 4.7. Jeder Vertragspartner nennt dem anderen eine fachkundige Person, die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen hat. Der benannte Ansprechpartner des AN erhält von DSV alle für die Erbringung der Leistungen aus Sicht von DSV benötigten und bei diesem verfügbaren Texte, Unterlagen, Informationen und Daten, soweit diese dem AN nicht anderweitig zugänglich sind. Wenn der AN Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies DSV unverzüglich mitteilen.

5. Informationspflicht

- 5.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterrichtet der AN DSV unverzüglich über den Fortgang der Leistungserbringung, insbesondere Störungen und Beeinträchtigungen, drohende oder schon eingetretene Verspätungen, Abweichungen gegenüber dem ursprünglich erteilten Auftrag, auch wenn diese Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse sind. In jedem der genannten Fälle ist eine Weisung von DSV einzuholen.
- 5.2. Bei Brand, Diebstahl oder anderen Straftaten, die Einfluss auf die Erledigung des Auftrages haben können sowie bei Unfällen, soweit es sich nicht lediglich um Bagatelunfälle handelt, ist außerdem die örtliche Polizei einzuschalten.

6. Haftung: Abnahme von Werkleistungen

- 6.1. Der AN haftet, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2. Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den AN einer Abnahmeprüfung unterzogen. DSV wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung schriftlich oder in anderer geeigneter Form die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.
- 6.3. Soweit nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist, gilt § 646 BGB entsprechend.
- 6.4. Sollte sich ergeben, dass Leistungen des AN mit Mängeln behaftet sind, wird der AN diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach Wahl von DSV seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen.
- 6.5. Beseitigt der AN trotz angemessener Nachfrist die Mängel nicht oder versäumt es der AN die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann DSV vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des AN beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende oder andere Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.6. Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, Rechtsmängelansprüche in fünf Jahren, soweit das Gesetz jeweils keine längeren Fristen vorsieht.
- 6.7. Der AN verpflichtet sich, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken aus dem Vertragsverhältnis zu versichern und den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der AN weist den Versicherungsschutz auf Verlangen von DSV nach.

7. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 7.1. Als Vergütung für seine Leistungen und die DSV gemäß nachstehender Ziffer 9.1. eingeräumten Rechte entrichtet DSV an den AN, nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen den vereinbarten Betrag.
- 7.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich als Festpreise.
- 7.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen 60 Tage nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
- 7.4. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei DSV eingegangen ist. Soweit der AN Nachweise, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung den Eingang dieser Unterlagen bei DSV voraus.
- 7.5. Zahlungen stellen keine (konkludente) Anerkennung der vertragsgemäßen Leistung dar.

8. Verzug

- 8.1. Ist für die Leistung ein bestimmter Termin vereinbart, so tritt automatisch Verzug ein, wenn die Leistung zu dem vereinbarten Termin nicht vollständig oder nicht mangelfrei erbracht ist.

- 8.2. Bei erkennbarer Verzögerung der Leistung oder Teilen hiervon bzw. der Nacherfüllung ist dies DSV unverzüglich anzuzeigen.
- 8.3. Kommt der AN in Verzug, so ist DSV berechtigt, für jeden angefallenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der jeweiligen Auftragssumme, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme zu fordern und / oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.4. Die vorstehenden Bestimmungen zur Vertragsstrafe entbinden nicht von der Liefer- und Leistungsverpflichtung.
- 8.5. Weitere Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 9. Nutzungsrecht; Schutzrechte Dritter**
- 9.1. Die Ergebnisse der Leistungen (nachfolgend "Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung Eigentum von DSV. DSV steht das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse selbst oder durch Dritte in jeder denkbaren bekannten oder noch unbekanntem Weise beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm veränderten oder bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder in jeglicher Weise zu verwerten.
- 9.2. Der AN stellt sicher, dass DSV durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistung des AN Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Sollte DSV durch einen Dritten aus der Verletzung solcher Rechte auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der AN verpflichtet, DSV nach besten Kräften bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen. Soweit DSV sodann gegenüber einem Dritten haftet, ist der AN im Innenverhältnis zum Ersatz sämtlicher Forderungen des Dritten und der DSV entstandenen Kosten verpflichtet.
- 10. Forderungsabtretung**
Die Abtretung einer Forderung des AN gegen DSV ist nur zulässig, wenn der AN die Abtretung vorher schriftlich anzeigt und DSV der angezeigten Abtretung schriftlich zustimmt.
- 11. Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)**
- 11.1. Der AN stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer die Regelungen des MiLoG, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, einhalten.
- 11.2. Der AN wird DSV von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen DSV aufgrund eines Verstoßes des AN bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des AN oder eines Subunternehmers. Die Freistellungsverpflichtung des AN gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen DSV wegen etwaiger Verstöße des AN oder eines Subunternehmers gegen das MiLoG geltend gemacht werden sowie auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen.
- 12. Kündigung**
- 12.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist DSV berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 12.2. Bei einer vorzeitigen Kündigung vergütet DSV die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie die darüber hinausgehenden nachweislich entstandenen und unmittelbar daraus resultierenden Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN aufgrund der Kündigung nicht zu.
- 12.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für DSV liegt insbesondere vor, wenn der AN die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten verletzt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN beantragt wurde oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall kann DSV die für die Weitererbringung der Leistungen vorhandene Einrichtung oder bisher erbrachte Leistungen des AN gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 13. Verschwiegenheit**
- 13.1. Der AN verpflichtet sich hinsichtlich aller Informationen, die er oder seine Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Zusammenarbeit von DSV erhalten, vertraulich zu behandeln. Soweit diese Informationen nicht zur Vertragserfüllung erforderlich sind, dürfen sie weder im eigenen Geschäftsinteresse gegen DSV benutzt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 13.2. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten im Falle der Beendigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser Bedingungen für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.
- 14. Code of Conduct; Sicherheit in der Lieferkette**
- 14.1. Der AN ist verpflichtet, die geltenden Gesetze einzuhalten. Er wird sich insbesondere nicht an etwaigen Formen der Korruption, Verletzung von Grundrechten oder Kinderarbeit beteiligen. Darüber hinaus trifft er die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu gewährleisten, Umweltschutzgesetze zu beachten und weitere Regelungen des Code of Conduct („CoC“) (abrufbar unter www.de.dsv.com) einzuhalten und zu fördern. Der AN verpflichtet etwaige Subunternehmer in gleicher Weise.
- 14.2. Der AN wird DSV unverzüglich nach Vertragsschluss unaufgefordert ein gegengezeichnetes Exemplar des CoC sowie der Nachhaltigkeitsvereinbarung zur Verfügung stellen.
- 14.3. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (insbesondere AEO) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an DSV oder an von DSV bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Subunternehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen. Der AN wird DSV unverzüglich und unaufgefordert eine „Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte AEO“ (abrufbar unter www.de.dsv.com) im Original vorlegen, soweit der AN nicht nach AEO-S oder AEO-F zertifiziert ist. Diese Pflicht besteht nicht, sofern DSV bereits eine gültige Sicherheitserklärung des AN vorliegt. DSV ist jederzeit dazu berechtigt, die Einhaltung der Sicherheitserklärung zu überprüfen.
- 14.4. Soweit der AN im Rahmen seiner Leistung Umgang mit sichere Luftfracht hat, versichert er, dass ihm die einschlägigen Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 300/2008 vom 11.03.2008, Verordnung (EU) Nr. 185/2010 vom 04.03.2010 sowie entsprechende Korrekturen und Zusatzverordnungen) im Umgang mit sicherer Luftfracht bekannt sind. Er verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, die genannten Vorschriften einzuhalten. Der AN verpflichtet etwaige Subunternehmer in gleicher Weise.
- 14.5. DSV ist jederzeit berechtigt, die vorstehenden Verpflichtungen gem. Ziff. 13.3. und 13.4. zu auditieren.
- 14.6. Ein Verstoß des AN gegen vorstehende Ziff. 13.1., 13.3. und 13.4. berechtigt DSV zur außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit.
- 15. Schriftformklausel**
Abweichungen von den in diesen Allg. Einkaufsbedingungen aufgeführten Regelungen, sonstige Änderungen oder Ergänzungen des Angebots oder des Auftrags der DSV sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 16. Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder für den Fall, dass die Vertragsbestandteile unbeabsichtigte Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbestandteile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen DSV und AN vereinbart, wie sie DSV und AN unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des jeweiligen Vertragsbestandteils vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des jeweiligen Vertragsbestandteils die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. DSV und AN sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.
- 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 17.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2. Für sämtliche Streitigkeiten ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand.